

tet die Möglichkeit, die Vielzahl von ähnlichen Verhaltensweisen zu erfassen. Es wird aber damit bereits das Augenmerk auf die Schwere des Widerspruchs gelenkt, in dem sich der Unterhaltsverpflichtete zu elementaren gesellschaftlichen Anforderungen befindet und der sich in einer groben Mißachtung elementarer Familienpflichten objektiviert.

Das objektive Verhalten des Unterhaltspflichtigen muß also erkennen lassen, daß er durch aktive Handlungen bestrebt ist, der Verwirklichung von Vollstreckungsmaßnahmen zu entgehen bzw. diese erheblich zu erschweren. Erst diese Intensität der Handlungen der Unterhaltsverpflichteten machen das Entziehen von der Unterhaltspflicht aus. Der konkrete Grad der Gesellschaftswidrigkeit wird maßgeblich davon bestimmt sein, welche Aktivität an den Tag gelegt wurde, um den Unterhaltsberechtigten die Erlangung des Unterhalts zu erschweren bzw. unmöglich zu machen.

Daraus wird bereits ersichtlich, daß ein bloßes «Nichtzahlen» den Tatbestand nicht erfüllt und demzufolge noch keine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen kann. Dem Strafverfahren ist gewissermaßen ein ganzes System gesellschaftlicher und rechtlicher Durchsetzungsmöglichkeiten des Unterhaltsanspruches vorgeschaltet. Die Bestimmung über die Verletzung der Unterhaltspflicht ist als Begehungsdelikt ausgestaltet. Sie setzt deshalb nicht voraus, daß durch die Handlung bestimmte schädigende Folgen herbeigeführt werden. Sind aber solche Folgen eingetreten oder konnten sie real eintreten, erhöht sich selbstverständlich der Grad der objektiven Gefährlichkeit und - wenn sich auch der Vorsatz hierauf erstreckt - auch der Grad der persönlichen Verantwortlichkeit.

Die Verletzung der Unterhaltspflicht kann nur vorsätzlich erfolgen. Dem Täter müssen die Umstände bekannt sein, die ihn zum Unterhalt verpflichten. Er muß sich in Kenntnis dieser Umstände zu Verhaltensweisen entscheiden, die zum Ziel haben, sich dieser Pflicht gänzlich oder teilweise zu